

EINGEGANGEN

02. Juni 2016




Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 5 - UMWELT

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe
Mit Postzustellungsurkunde

Karl Roll GmbH & Co. KG
Kanalstrasse 30
75417 Mühlacker

Karlsruhe 30.05.2016
Name Dr. Jürgen Reuter
Durchwahl 0721 926-7439
Aktenzeichen 54.1a11-5534.12/1
(Bitte bei Antwort angeben)

 Durchführung der Chemikalien-Klimaschutzverordnung - ChemKlimaschutzV
Ihr Antrag auf Betriebszertifizierung vom 14.04.2016 und 25.05.2011 ; ohne Az. ;
Herr Andreas Frölich

Anlagen
Liste der vorgelegten Sachkundebescheinigungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ergeht folgende

Betriebszertifizierung

Gemäß § 6 Abs. 1 der Chemikalien-Klimaschutzverordnung „Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluoriertes Treibhausgase“ (ChemKlimaschutzV) vom 02. Juli 2008 (BGBl. I Nr. 27, S. 1139) in Verbindung mit der Verordnung (EG) 303/2008 vom 02. April 2008 und der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 vom 16. April 2014

wird der

**Fa. Karl Roll GmbH & Co. KG,
Kanalstrasse 30, 75417 Mühlacker**

unter der

Reg.-Nr.: K 2016/1111

die

Anerkennung

als zertifizierter Betrieb erteilt.

Der Betrieb ist berechtigt, zertifizierungspflichtige Tätigkeiten wie Dichtheitskontrollen, Kältemittelrückgewinnung, Installation, Instandhaltung und Wartung an ortsfesten Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen einschließlich deren Kreisläufe durchzuführen.

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit, wenn im Betrieb keine Mitarbeiter mehr über Sachkundebescheinigungen der Kategorie I verfügen; spätestens jedoch am 31.05.2021.

Die nachträgliche Aufnahme von weiteren oder geänderten Auflagen bei sich ändernden Sach- und Rechtslagen wird vorbehalten.

Die Bescheinigung kann unter folgenden Voraussetzungen widerrufen werden:

- a) Es ergeben sich nachträglich Erkenntnisse, die zu einer Ablehnung des Antrags auf Zertifizierung des Betriebes geführt hätten.
- b) Es ergeben sich Erkenntnisse zur Nichteinhaltung von Auflagen und Nebenbestimmungen dieses Bescheides.

**I.
Antragsunterlagen**

Der Entscheidung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

1. Antrag auf Zertifizierung vom 14.04.2016 , 25.05.2011 und 11.05.2009
2. Sachkundebescheinigungen für die unter Anlage 1 aufgeführten 3 Personen
3. Auflistung der vorhandenen technischen Ausrüstung

**II.
Nachgewiesene Sachkunde
gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014, Verordnung (EG)
Nr. 303/2008 und § 5 Abs. 2 Satz 1 der ChemKlimaschutzV**

Für die in der Anlage „Nachgewiesene Sachkunde“ aufgeführten Personen wurde durch Vorlage einer Kopie der Sachkundebescheinigung die erforderliche Sachkunde für Tätigkeiten der Kategorie I nachgewiesen. Diese Anlage in ihrer jeweils aktuellen Fassung ist Bestandteil dieser Betriebszertifizierung.

**III.
Nebenbestimmungen**

Diese Bescheinigung wird unter nachstehend aufgeführten Auflagen erteilt:

1. Jeder Wechsel der zur Installation, Wartung und Instandhaltung eingesetzten Personen ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe unter Zusendung der aktualisierten und mit aktuellem Änderungsdatum versehenen Anlage „Nachgewiesene Sachkunde“ umgehend zu melden. Neue oder geänderte Sachkundebescheinigungen sind in Kopie beizufügen.
2. Jede Änderung der Organisationsstruktur des Unternehmens (z. B. Änderungen des Namens, der Rechtsform, des Firmensitzes) ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe mindestens 14 Tage vor Wirksamwerden anzuzeigen. Die Änderung der Zertifizierung ist entsprechend zu beantragen.

3. Eine Kopie dieses Bescheids ist bei der Durchführung der zertifizierten Tätigkeiten mitzuführen und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

IV. Hinweise

1. Gemäß Anschreiben und Anhang (Abfragebogen) erfolgte der Antrag nur für Arbeiten an Kälteanlagen, Klimaanlage oder Wärmepumpen. Die Sachkunde wurde nur für Tätigkeiten an ortsfesten Kälteanlagen, Klimaanlage oder Wärmepumpen nachgewiesen. Erweiterungen des Arbeitsfeldes bedürfen einer erneuten Antragstellung i. V. m. der Vorlage entsprechender Sachkundenachweise.
2. Für die zertifizierten Tätigkeiten darf nur Personal mit dafür nachgewiesener Sachkunde eingesetzt werden.
3. Den in der Anlage genannten sachkundigen Mitarbeitern ist die zur ordnungsgemäßen Durchführung erforderliche und im Antrag benannte technische Ausstattung zur Verfügung zu stellen.
4. Im Falle von Dichtheitsprüfungen nach Artikel 4 Abs. 1,2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 ist sicherzustellen, dass die sachkundigen Mitarbeiter hinsichtlich dieser Tätigkeiten keinen Weisungen unterliegen [§ 5 (1) Ziff. 5 ChemKlimaschutzV].
5. Bei Tätigkeiten beim Betreiber ortsfester Anlagen ist darauf hinzuwirken, dass die Anlagen nach Reparatur eines Lecks innerhalb eines Monats auf Dichtheit kontrolliert werden, um sicherzustellen, dass die Reparatur wirksam war [Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014].
6. Werden fluorierte Treibhausgase im Zuge von Wartung oder Reparatur zurückgenommen, so sind über Art und Menge der zurückgenommenen oder entsorgten Stoffe und Zubereitungen sowie über deren Verbleib Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen sind nach ihrer Erstellung mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen [§ 4 Abs. 3 ChemKlimaschutzV i. V. m. Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014].

V. Begründung

Die Zertifizierung des Betriebes beruht auf § 6 Abs. 1 ChemKlimaschutzV.

Zuständige Behörde ist gemäß Nr. 8.1 des Verzeichnisses der Chemikaliengesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 17.12.2013 (GBl. Nr. 18, S. 489) das Regierungspräsidium Karlsruhe.

Gemäß § 6 Absatz 1 der Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierter Treibhausgase (Chemikalien-Klimaschutzverordnung – ChemKlimaschutzV) vom 02.07.2008 (BGBl. I S. 1139) erteilt die zuständige Behörde Betrieben, die Einrichtungen gemäß Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe a - d der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 installieren, warten oder instand halten, auf Antrag eine Bescheinigung.

Die Bescheinigung darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass für die Tätigkeiten Personal zur Verfügung steht, das über die in § 5 der ChemKlimaschutzV genannte Sachkundebescheinigung verfügt. Diese Sachkunde wurde mit Antragstellung für die unter Ziff. II aufgeführten Mitarbeiter für Tätigkeiten gemäß § 5 (2) durch Sachkundebescheinigungen nachgewiesen. Weitere Voraussetzung zur Erteilung der Bescheinigung ist, dass den sachkundigen Personen die erforderlichen Verfahren und Geräte zur Verfügung stehen. Der Nachweis wurde über die Auflistung technischer Geräte erbracht.

Die Befristung dient zur Erleichterung einer zeitnahen Umsetzung geänderter Rechtsvorschriften oder geänderter technischer Regeln. Wir empfehlen, rechtzeitig vor Ablauf der Befristung ggf. einen Neuantrag zu stellen.

Diese Bescheinigung ersetzt die vorausgegangene Betriebszertifizierung vom 25.05.2011.

VI. Kostenentscheidung

Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **100,-- €** festgesetzt.

Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 4, 5, 7 und 12 des Landesgebüh-
rengesetzes (LGebG) vom 14.12.2004 (GBl. S. 895) sowie der Verordnung des Um-
weltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen
der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (GebVO UM) vom 28.02.2012
(GBl. S. 147) und Nr. 5.5.2 des Gebührenverzeichnisses hierzu (GebVerz UM).

Für die Erteilung einer Bescheinigung nach § 6 Abs. 1 der Chemikalien-
Klimaschutzverordnung gibt das Gebührenverzeichnis eine Rahmengebühr in Höhe
von 100,00 bis 2.000,00 € vor.

Die Höhe der innerhalb dieses Rahmens festgesetzten Gebühr richtet sich nach dem
mit der Entscheidung verbundenen Verwaltungsaufwand und berücksichtigt die wirt-
schaftliche und sonstige Bedeutung für den Gebührenschuldner (§ 7 LGebG).

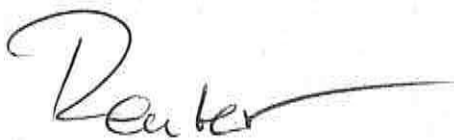
Der Gebührenbescheid wird Ihnen mit gesonderter Post übersandt werden.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwal-
tungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe schriftlich oder
mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle am Sitz des
Verwaltungsgerichts Klage gegen das Land Baden-Württemberg erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Jürgen Reuter